



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kf. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/09 Sd/Ht

Wien, 19. Jänner 2009

An das
 Bundesministerium für **Arbeit,
 Soziales und Konsumentenschutz**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Behinderten-
 einstellungsgesetz und das Bundesbehinderten-
 gesetz geändert werden;
 Verordnung des BMASK betreffend nähere Be-
 stimmungen über die Feststellung des Grades der
 Behinderung (Einschätzungsverordnung)

Bezug: Ihr E-Mail vom 26. November 2009;
 GZ: BMASK-40101/0009-IV/9/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 40 BBG

Diese Bestimmung ist zwar nicht im Entwurf enthalten, sie sollte aber aus folgenden Gründen ebenfalls geändert werden: Thema ist die Ausstellung von Behindertenpässen für Invaliditäts- usw. Pensionisten.

Im Zuge des Verfahrens auf Zuerkennung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Sozialversicherungsrecht stellt sich häufig auch die Frage hinsichtlich der Ausstellung eines Behindertenpasses nach dem BBG.

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 BBG ist behinderten Menschen ein Behindertenpass auszustellen, wenn sie neben einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen.

In der Vergangenheit wurden dem Hauptverband Fälle vorgelegt, bei denen trotz bescheidmäßig zuerkannten dauernden Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits)-pensionen die Ausstellung eines Behindertenpasses vom Bundesamt verweigert wurde, weil nach dessen Einschätzung die Minderung der Erwerbsfähigkeit z.B. nur 20 % betragen habe. Im Extremfall wurde die im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien festgelegte Invaliditätsursache vom Bundesamt mit 0 % bewertet. Die nach Aufzeigen der Problematik vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelte Stellungnahme findet sich im Anhang.

Wir vertreten daher die Auffassung, dass § 40 BBG ebenfalls einer Novellierung bedarf, wenn, wie vom Ministerium ausgeführt, „*de facto keine Einschränkungen des Personenkreises mehr existieren*“ (Seite 2 oben des beiliegenden Schreibens) Dies scheint schon aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen Personengruppen dringend geboten.

Die Ausstellung von Behindertenpässen sollte Rechtsgrundlagen haben, die den Betroffenen ohne Weiteres klar nachvollziehbar sind. Dies scheint derzeit nicht der Fall zu sein.

Zur Einschätzungsverordnung

Mit den vorliegenden Gesetzesvorhaben soll nunmehr der Grad der Behinderung entsprechend der neu zu erlassenden Einschätzungsverordnung und nicht wie bisher unter Zugrundelegung der auf Basis des Kriegsopferversorgungsgesetzes erlassenen Richtsatzverordnung festgelegt werden.

Schon in der Vergangenheit wurde immer wieder versucht, die (oft günstigeren) Kriterien der Richtsatzverordnung auch für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung heranzuziehen. In ständiger Judikatur haben die Gerichte (etwa OGH 10 ObS 26/92 vom 24. März 1992) eine analoge Anwendung abgelehnt und z. B. der Beurteilung eines Rentenanspruches aus der gesetzlichen Unfallversicherung unter Heranziehung der Richtsatzverordnung eine Absage erteilt.

Zwar wird in der neuen Einschätzungsverordnung deutlich vom „*Grad bzw. Gesamtgrad der Behinderung*“ gesprochen (und eben nicht von einer „Minderung der Erwerbsfähigkeit“), dennoch ist aber aus Sicht der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zu befürchten, dass neuerliche Versuche zur Übertragung dieser Einschätzungskriterien in den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung vorgenommen werden.

In den für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Unfallversicherung maßgebenden Standardwerken (für Österreich: Krösl-Zrubecky, Die Unfallrente; für Deutschland beispielsweise Mollowitz, Der Unfallmann) wird jeweils deutlich ausgeführt, dass mit der für die gesetzliche Unfallversicherung vorzunehmenden Beurteilung nicht bloß der Grad der Versehrtheit beurteilt sondern auch über die Erwerbsfähigkeit eine Aussage getroffen wird. Die in den angeführten Standardwerken formulierten Richtlinien nehmen auf die Verhältnisse auf dem Gebiet des Erwerbslebens Rücksicht. Bei ihrer Erstellung wurde jeweils die Veränderung der Umwelt und damit des allgemeinen Arbeitsmarktes berücksichtigt und damit den veränderten Anforderungen an den arbeitenden Menschen Rechnung getragen.

Die Rentenbegutachtung ist im Kern Funktionsbegutachtung, die unter medizinischen, juristischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Die Richtlinien nehmen daher auf die Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, der grundsätzlich das Verweisungsfeld auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung bildet, Bedacht. Die medizinische Einschätzung, die sich dieser Richtlinie bedient, berücksichtigt auf diese Weise auch die Auswirkungen einer Unfallverletzung auf die Einsatzmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die in vielen Jahrzehnten herausgebildete Begutachtungspraxis und die Einschätzungsrichtlinien für die gesetzliche Unfallversicherung dürfen nicht durch die Einschätzungskriterien für den Grad der Behinderung nach der Anlage zur Einschätzungsverordnung abgelöst oder auch nur in Frage gestellt werden können.

Die AUVA ersucht daher eindringlich, zumindest in den Erläuterungen deutliche Ausführungen zu diesem Punkt aufzunehmen, wonach die in der Anlage zur Einschätzungsverordnung normierten Kriterien in Folge ihrer völlig anderen Zweckausrichtung nicht geeignet sind, die gängige und bewährte Einschätzungspraxis der gesetzlichen Unfallversicherung zu ersetzen.

Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass die allgemeinen Grundlagen bzw. Unterschiede zwischen den Kriterien des Sozialversicherungsrechts und jenen des Behindertenrechts klarer dargestellt bzw. – falls solche Unterschiede nicht mehr zeitgemäß wären, wie eventuell beim Behindertenpass – entfallen sollten.

Beilage



Behinderteneinstellu
ngsG ua_Beilage.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Josef ...'. Below the signature, the text 'Dr. Josef ...' is faintly visible.

Dr. Josef ...

Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger

eingel. 27. NOV 2009

Aktenzeichen 32-HVB

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kudmannngasse 21
1031 Wien



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr.ⁱⁿ Liselotte Rudolf
Tel: (01) 711 00 DW 5037
Fax: +43 (1) 7158254
Liselotte.Rudolf@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

GZ: BMASK-44301/0058-IV/7/2009

Wien, 25.11.2009

**Betreff: BBG-Durchführung;
Ausstellung eines Behindertenpasses**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) teilt zu Ihrem Schreiben vom 11. November 2009, 32-PVU 54.3/09 Sb/Bam, Folgendes mit:

Gemäß § 40 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland **und** einem Grad der Behinderung (oder Minderung der Erwerbsfähigkeit) von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Behindertenpass auszustellen, **wenn** entweder ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist **oder** sie einer der in den Ziffern 2 bis 5 genannten Personengruppen angehören.

Die taxative Aufzählung der anspruchsberechtigten Personen im § 40 BBG musste vorgenommen werden, da bei der Einführung des im Rahmen eines hoheitlichen Verfahrens auszustellenden Behindertenpasses nur für diese Personengruppen eine Bundeskompetenz vorlag. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass bei diesen Personengruppen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH gegeben sein wird.

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestand „Ausweiswesen“ ist nämlich nur in jenen Bereichen hinsichtlich derer eine Bundeszuständigkeit vorliegt, als so genannte Annexmaterie auch eine Zuständigkeit für die Ausstellung von Ausweisen gegeben. Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung sind wiederum kompetenzrechtlich je nach inhaltlichem Zusammenhang zum Teil dem Bund, in großen Bereichen aber auch den Ländern überantwortet.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für einen Behindertenpass nach dem BBG wurde allerdings insbesondere durch im Einkommensteuergesetz 1988 und im Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 enthaltene Ermächtigungen wesentlich erweitert, so dass - bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen - de facto keine Einschränkungen des Personenkreises mehr existieren.

Zu den materiellen Voraussetzungen gehören aber - wie oben erwähnt - neben einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Grad der Behinderung (eine Minderung der Erwerbsfähigkeit) von mindestens 50 vH. Dieser (diese) kann bereits durch eine behördliche Entscheidung festgestellt sein oder wird nach § 41 Abs. 1 BBG vom Bundessozialamt anlässlich der Ausstellung des Behindertenpasses auf der Grundlage eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen nach den Bestimmungen der Richtsatzverordnung (BGBl. Nr. 150/1965) festgesetzt.

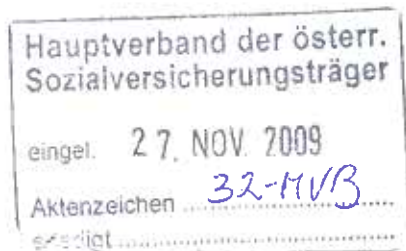
Der Bescheid (das Urteil) über die Zuerkennung einer Pension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit trifft keine Aussage über den Grad der Behinderung (das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit). Der (die) nach § 42 Abs. 1 BBG jedenfalls in den Behindertenpass aufzunehmende Grad der Behinderung (Minderung der Erwerbsfähigkeit) ist somit im Verfahren auf Ausstellung des Behindertenpasses festzustellen. Zwar wird in aller Regel bei Bezug einer Pension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit auch ein Grad der Behinderung von zumindest 50 vH gegeben sein, auf Grund unterschiedlicher Kriterien sind aber davon abweichende Einzelfälle nicht auszuschließen. Ein Grad der Behinderung von weniger als 50 vH hat die Abweisung des Antrags auf Ausstellung eines Behindertenpasses zur Folge; gegen einen solchen Bescheid kann Berufung an die Bundesberufungskommission erhoben werden.

Die Vollziehung der §§ 40 ff BBG erfolgt in den Landesstellen des Bundessozialamtes nach einheitlichen Kriterien und auf der Basis einer bundesweit identen Weisungslage. Selbstverständlich würde konkreten Hinweisen auf allfällige Vollziehungsmängel im Einzelfall seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gerne nachgegangen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Hansjörg Hofer

Elektronisch gefertigt.



An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1031 Wien



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr.ⁱⁿ Liselotte Rudolf
Tel: (01) 711 00 DW 5037
Fax: +43 (1) 7158254
Liselotte.Rudolf@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

GZ: BMASK-44301/0058-IV/7/2009

Wien, 25.11.2009

**Betreff: BBG-Durchführung;
Ausstellung eines Behindertenpasses**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) teilt zu Ihrem Schreiben vom 11. November 2009, 32-PVU 54.3/09 Sb/Bam, Folgendes mit:

Gemäß § 40 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland **und** einem Grad der Behinderung (oder Minderung der Erwerbsfähigkeit) von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Behindertenpass auszustellen, **wenn** entweder ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist **oder** sie einer der in den Ziffern 2 bis 5 genannten Personengruppen angehören.

Die taxative Aufzählung der anspruchsberechtigten Personen im § 40 BBG musste vorgenommen werden, da bei der Einführung des im Rahmen eines hoheitlichen Verfahrens auszustellenden Behindertenpasses nur für diese Personengruppen eine Bundeskompetenz vorlag. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass bei diesen Personengruppen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH gegeben sein wird.

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestand „Ausweiswesen“ ist nämlich nur in jenen Bereichen hinsichtlich derer eine Bundeszuständigkeit vorliegt, als so genannte Annexmaterie auch eine Zuständigkeit für die Ausstellung von Ausweisen gegeben. Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung sind wiederum kompetenzrechtlich je nach inhaltlichem Zusammenhang zum Teil dem Bund, in großen Bereichen aber auch den Ländern überantwortet.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für einen Behindertenpass nach dem BBG wurde allerdings insbesondere durch im Einkommensteuergesetz 1988 und im Bundesstraßen–Mautgesetz 2002 enthaltene Ermächtigungen wesentlich erweitert, sodass - bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen - de facto keine Einschränkungen des Personenkreises mehr existieren.

Zu den materiellen Voraussetzungen gehören aber - wie oben erwähnt - neben einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Grad der Behinderung (eine Minderung der Erwerbsfähigkeit) von mindestens 50 vH. Dieser (diese) kann bereits durch eine behördliche Entscheidung festgestellt sein oder wird nach § 41 Abs. 1 BBG vom Bundessozialamt anlässlich der Ausstellung des Behindertenpasses auf der Grundlage eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen nach den Bestimmungen der Richtsatzverordnung (BGBl. Nr. 150/1965) festgesetzt.

Der Bescheid (das Urteil) über die Zuerkennung einer Pension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit trifft keine Aussage über den Grad der Behinderung (das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit). Der (die) nach § 42 Abs. 1 BBG jedenfalls in den Behindertenpass aufzunehmende Grad der Behinderung (Minderung der Erwerbsfähigkeit) ist somit im Verfahren auf Ausstellung des Behindertenpasses festzustellen. Zwar wird in aller Regel bei Bezug einer Pension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit auch ein Grad der Behinderung von zumindest 50 vH gegeben sein, auf Grund unterschiedlicher Kriterien sind aber davon abweichende Einzelfälle nicht auszuschließen. Ein Grad der Behinderung von weniger als 50 vH hat die Abweisung des Antrags auf Ausstellung eines Behindertenpasses zur Folge; gegen einen solchen Bescheid kann Berufung an die Bundesberufungskommission erhoben werden.

Die Vollziehung der §§ 40 ff BBG erfolgt in den Landesstellen des Bundessozialamtes nach einheitlichen Kriterien und auf der Basis einer bundesweit identen Weisungslage. Selbstverständlich würde konkreten Hinweisen auf allfällige Vollziehungsmängel im Einzelfall seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gerne nachgegangen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Hansjörg Hofer

Elektronisch gefertigt.